# Amtøblatt

ber

## Regierung zu Düffelborf.

Stüd 8.

Diffelborf, Samsing den 21. Februar

1920.

Beilagen: Offentliche Anzeiger Rr. 15 u. 16 u. Rr. 8 ber Conberbeilage jum Offentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer find bis spätestens Mittwoch, den 25. Februar 1920, mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Indalt: Berbot des Berfütterns von Brotgetreide 57, Stüd 20 dis 25 des Neichsgesethlattes 57, Ausgabe der Neihe 3 der Neichsbanknote zu 50 Mark mit dem Datum vom 24. Juni 1919 57, Typenzeugnisse des Deutschen Azetylenvereins 58, Lehrgang zur Ausbildung von Sewerbelehrerinnen für den Unterricht an Foribildungsschulen für Mädchen 58, Liegegeld für Schiffsgrößen 58, Kheinschifchrisbeschränkung an der Sübbrüde zu Göln 58, Neuwahl zur Terärztekammer sür die Rheinprovinz und die Hobenzollern schen Lanie 58, Tarif für die Fähre zu Zons 59, Karif für die Kahlenbergbrüde in Mülheim an der Ruhr 60, Tarif sür die Ansselbergbrüde in Mülheim an der Ruhr 61, Tarif sür die Ansselbergbrüde in Mülheim an der Ruhr 62, Hausstollette 63, Losevertrieb 64, Zwangsinnungen 64, Verlorener Führerschein sür Krastsahrzeuge 64, Rhein-Weser-Kanal 64, Beisitzer der Spruchkammer XIV (Essen III) des Berggewerbegerichtes Dortmund 64, Markscher 64, Personalien 64.

#### "Ber Brotgetreide verfüttert, verfündigt fich am Vaterlande"!

Inhalt des Neichs. Gesethlatts.

227. Das zu Berlin am 31. Januar 1920 ausgegebene 20. Stud bes Reichs-Gefegblatis enthält:

Mr. 7274. Gesetz, beireffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsplane für das Rechnungsjahr 1919. Bom 30. Januar 1920.

Nr. 7275. Berordnung über ben Berkehr mit Buder. Bom 29. Januar 1920.

Rr. 7276. Berordnung über ben Berfehr mit

Süßigkeiten. Bom 30. Januar 1920.

Nr. 7277. Berordnung, betreffend Uebergangsvorschriften zur Angestelltenversicherung. Bom 6. Januar 1920.

228. Das zu Berlin am 2. Februar 1920 ausgegebene 21. Stud bes Reichs-Gefesblatts enthält:

Nr. 7278. Berordnung über das Ausscheiben aus bem Beurlaubtenftanbe. Bom 21. Januar 1920.

Dr. 7279. Befanntmachung über Drudpapierpreise. Bom 31. Januar 1920.

229. Das zu Berlin am 4. Februar 1920 ausgegebene 22. Stud bes Reichs-Gefetblatts enthält:

Rr. 7280. Berordnung über Melaffe. Bom 1. Februar 1920.

Mr. 7281. Berordnung über vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch. Bom 26. Januar 1920. 230. Das zu Berlin am 5. Februar 1920 ausgegebene 23. Stück des Reichs-Gesehlatts enthält:

Mr. 7282. Bekanntmachung, betreffend bas Zusatsprotokoll vom 20. März 1914 zur revidierten Berner Uebereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 13. November 1908. Vom 2. Fesbruar 1920.

231. Das zu Berlin am 6. Februar 1920 ausgegebene 24. Stud bes Reichs-Gejegblatts enthalt: Nr. 7283. Bekanntmachung, betreffend Bestimmung von Ausschlußfristen gemäß § 50 der Bekanntmachung, betreffend das Versahren zur Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete, vom 19. September 1916 (Reichs-Geschl. S. 1053). Vom 5. Februar 1920.

Nr. 7284. Befanntmachung, betreffend bie Berlängerung ber Prioritätsfriften in Schweden. Bom 4. Februar 1920.

232. Das zu Berlin am 6. Februar 1920 ausgegebene 25. Stück bes Reichs-Gesehlatts enthält:

Nr. 7285. Berordnung zur Abanderung der Kaffee-Ersahmittelverordnung. Bom 4. Februar 1920.

Ar. 7286. Berordnung, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse des Vertrauensausschusses des Tabakgewerbes. Vom 4. Februar 1920.

#### Befanntmachungen ber Zentralbehörde.

233. Befanntmachung,

betreffend die Ausgabe ber Reihe 3 ber Reichsbantnote zu 50 Mart mit dem Datum vom 24. Juni 1919.

Bon der in der Bekanntmachung vom 12. November 1919 beschriebenen Reichsbanknote zu 50 Mark wird nunmehr die Reihe 3 ausgegeben werden. Sie gleicht der Reihe 2, deren Merkmale in der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1919 angegeben sind, dis auf die Reihenbezeichnung in der linken oberen Ecke. Bei den Bissern der Numerierung rechts unten sind also, wie dei der Reihe 2, auch dei der Reihe 3 die Tausender durch ein Komma abgeteilt; die Abkürzung sür Nummer hat gleichfalls die Form "Ke" und nicht, wie bei der Reihe 1, "Nr."

Berlin, den 5. Februar 1920. Mr. 4960. Reichsbank. Direktorium.

Savenftein. v. Glafenapp.

234. Im Unichlug an ben Erlag vom 16. Juni 1919 | (III 4644) wird befonnt gegeben, bag bie nachstehend bezeichneten Firmen Typenzeugniffe bes Deutschen Ugethienvereine auf ihre Waffervorlagen erhalten haben, und swar unter:

Dr. 82. Autogenwerf Rhona G. m. b. S. in Raltennordheim mit Datum vom 16. Juli 1919, Bezeichnung R. S. (Bihona Spezial);

Dr. 83. Deutsche Orundric U . G. in Berlin 28 15 mit Datum vom 21. Auguft 1919;

Rr. 84. Autogenwerf Ribona G. m. b. H. in Kalten-nordheim mit Datum vom 2. September 1919, Bezeichnung Rhona Univerfal;

Dr. 85. Blumberg & Diichael vorm. Ingenieur Fris Blumberg in Duffelborf - Grafenberg mit Datum vom 8. Dezember 1919.

Beichnungen der Baffervorlagen find, foweit ein Beburinis bafur vorliegt, von den in Frage tommenden Firmen angufordern. 3.-Nr. 1II 13637 II.

Berlin 28. 9, ben 9. Januar 1920. Der Minifter für Bandel und Gewerbe. 3m Auftrage: bon Degeren.

235. Im April d. Is. wird an bem Beftaloggi-Frobelhaus Il und bem Lette-Berein hier ein weiterer Lehrgang gur Ausbildung von Gewerbelehrerinnen für den Unterricht an Fortbildungsschulen für Dlädchen eröffnet werden. Bugelassen werden nur folche Be-werberinnen, die sowohl die Prüfung als Lehrerin ber weiblichen Sandarbeiten als auch der Sauswirtichaftsfunde abgelegt haben Rabere Ausfünfte werden von ben genannten Anftalten erteilt.

Bewerberinnen haben ihre Anmelbungen unter Benugung der Unlage bis gum 15. Mary b. 3. unmittelbar an das Landes= gewerbeamt gu richten.

Abdrude der Anlage fonnen die Bewerberinnen bon ber Regiftratur bes Landesgewerbeamts beziehen.

3ch ersuche Sie, ben Erlag burch bas bortige Regierungs. Umteblatt und durch andere geeignete Blatter, foweit bies ohne Roften geschehen tann, befanntzugeben und insbesondere die in Ihrem Begirte borhandenen Bewerbelehrerinnen-Geminare und die Ihnen unterftebenden rechnischen Lehrerinnen- Seminare auf ibn binzuweisen. Auch find die Stadtverwaltungen barauf aufmertfam zu machen, bag ihnen durch ben Lehrgang bie Gelegenheit gegeben wird, technische Behrerinnen ausbilden ju laffen, die im Fortbildungsichuldienfte schon jest beichäftigt find ober für ibn in Frage tommen. Dierbei ift auch zu berüdsichtigen, daß durch ben gu erwarienden Rudgang ber Befuchsziffern ber Bolfsichulen bemnächft Lehrfräfte frei werden.

Berlin 28. 9, den 10. Januar 1920. Der Minifter für Sandel und Gewerbe. 3m Auftrage. Dr. bon Geefelb.

Un die Berren Regierungspräfidenten und ben Berrn Dberpräfidenten in Charlottenburg. 3.- Nr. IV 200. | 9. Schlachthoftierargt Dr. Deftern, Effen;

Bekanntmachungen der Provinzialbehörde. Berordnung.

Gemäß § 32 bes Binnenschiffahrtegefetes vom 15. Juni 1895 in ber Fassung vom 20. Dlai 1898 (Reichsgesethlatt Geite 868 ff.) beträgt bas Liegegelb in Ermangelung vertragsmäßiger Feftjegung ober Berordnung ber höheren Bermaltungsbehörde für jeben Tag bei Schiffen von einer Tragiahigfeit

bis zu 50 000 kg 12 Mart,

und fo fort in Stufen von 50 000 kg je 3 Mart mehr für jebe höhere Stufe.

Muf Grund vorstehender Bestimmung verordne ich mit Ermächtigung bes herrn Minifters für Sanbel und Gewerbe vom 5. Juli 1919,

daß für den Umfang der Rheinproving bas Liegegelb für alle Schiffsgrößen einheitlich um 125 % erhöht wird.

Diese Berordnung tritt mit bem 1. Mars 1920 in

Coblens, ben 1. Februar 1920. B. Mr. 80. Der Oberpräfident ber Rheinproving,

bon Groote. Befanntmadung für die Schiffahrt.

In ber Beit vom 9. Februar bis 17. Marg biefes Jahres werden an der Südbrücke zu Coln zwecks Dichtung ber Gasrohrleitungen die Befichtigungsmagen benutt werden. hierdurch wird zeitweilig eine Befcrantung ber freien Durchfahrtshohe ftattfinden, Die Befichtigungswagen haben eine Breite von 1 m; ihre Unterfante liegt ungefähr 1,50 m unter ber Umertante ber Brudentonftruftion. Bei Tage wird die jeweilige Stellung des Berüftes durch je eine rote Flagge, bei Racht burch je zwei in 1 m Abstand übereinander angebrachte rote Laternen auf jeber Seite ber Bagen bezeichnet werden.

Coblens, den 9. Februar 1920. b. f. Rr. 382. Der Oberpräsident ber Rheinproving.

Chef ber Rheinstrombauberwaltung. 3m Auftrage: Stelfen &.

238. Bei ber gufolge ber Allerhöchften Berordnung bom 2. Upril 1911, betreffend die Ginrichtung einer Standesvertretung ber Tierargte Ende v. 38. fur bie Jahre 1920 bis 1922 erfolgten Reuwahl gur Tierarztefammer für bie Rheinproving und bie Gobenzollernichen Sande find gewählt worden:

a) Regierungsbezirt Duffelborf: als Mitglieder:

1. Tierargt Bigge, Duffeldori,

2. Tierargt Bettelhaeufer, Duisburg, 3. Tierargt Dr. Rallenbach, Revelaer,

Tierargt Blaten, Duffelborf,

5. Tierargt Dr. Berberg, Ofterath, 6. Bet. Rat van Straaten, Rreistierargt, Dinslaten,

Schlachthofdireftor Dr. Beine, Duisburg,

8. Schlachthofdireftor Stier, Wefel,

	50	
als Stellvertreter:	239.	
1. Tierarzt Lilnemann, Stoppenberg,	für bie Fahre ju Bons.	
2. Tierargt Dr. Johnen, Reugerfurth,	Es find gu entrichten:	
8. Tierargt Maint, Crefelb,	I. Bon Berfonen einichließlich ber Traglaft:	~ ****
4. Tieraryt Dr. Coppel, Moers,	1. In Rachen ober auf Schalben:	Fährge Pfenni
5. Tierargt Schulte, Effen:Borbed, 6. Bet. Rat-Otte, Rreistierargt, Effen,	bei gewöhnlicher Ueberfahrt für jebe	фјени
7. Schlachthofdirettor Dr. Bettendorf, Uerdingen,	Person	25
8. Schlachthoftierargt Dr. Dahm, Elberfelb,	aber minbestens gufammen	100
9. Schlachthoftierargt Ludmann, Duisburg.	bei Nacht doppelte Taxe.	
b) Regierungsbezirt Coln:	2. Auf Dampf= oder Kraftbooten,	
als Mitglieder:	für jede Person einschließlich der Traglast	25
1. Reg. und Geh. Bet. Rat Dr. Lothes, Coln,	aber minbestens	100
2. Schlachthofdireftor Dr Bügler, Coln,	bei Nacht boppelte Tage.	100
3. Tierarzt Rehrhaupt, Coln,	Unmertung: Rinder unter 4 Jahren	
4. Tierargt Pfeil, Lechenich;	find abgabenfrei, fofern fie einen be-	1
als Stellvertreter:	fonderen Sigplat nicht einnehmen.	1
1. Bet Rat Dr. Prois, Kreistierarzt, Coln, 2. Schlachthosbirektor Dr. Rusche, Bonn,	Bu 1 und 2. Bon Arbeitern	2011
3 Schlochthoftierargt D. Fischer, Bonn,	beim Schichtwechsel ohne Rudsicht	MIDTEN.
4. Tierargt Schmidt, Bornheim.	auf die Tagesteit, wenn ber Beit-	5 1145
c) Regierungsbegirt Cobleng:	punkt bes Schichtwechsels vorher an-	20
als Mitglieber:	gezeigt ist	200
1. Tierargt Althof, Beboorf,	II. Bon Tieren:	
2. Schlachthofdireftor Dr. Fallenbach, Magen,	a) für ein Pferd ober Maultier ober	
3. Kreistierarzt Dr. Schipp, Cochem;	ein Stud Rindvieh	200
als Stellvertreter:	b) für einen Gfel ober ein Fohlen ober	
1. Tierarzt Dr. Bogel, Rreugnach, 2. Tierarzt Leineweber, Chrenbreitstein,	Kalb oder Schwein	100
3. Tierargt Dr. Reubert, Beigenthurm.	e) für ein Schaf, Fertel, einen hund,	3 4 6
d) Regierungsbegirt Trier:	eine Ziege ober ein anderes Stud	30
als Mitglieder:	d) für Febervieh, meldes getrieben wirb,	
1. Tierarzt Schumann, Trier,	für jebe angefangenen 10 Stud .	10
2. BetRat Dr. Fintenbrint, Arcistierargt, Saarbruden,	Unmerfung: Für Tiere, Die auf	
3. Schlachthofdireftor Dr. Scheere, Trier;	Fuhrwerten befordert werden, wird	5317
als Stellvertreter:	eine besondere Abgabe nicht erhoben.	
1. Tierarst Aneip, Saarbriiden,	III. Bon Fuhrwerten neben der Abgabe für	-
2. Rreistierarzt Dr. Remner, Wittlich, 3. Schlachtholdirektor Haud, Sulzbach.	bie bazu gehörenden Personen nach I1	ER 30
e) Regierungsbezirk Aachen:	und für das Gespann nach II:	2350
als Miglieder:	a) für ein leichtes Fuhrwerk einschl. Pferb und Führer	350
1. Tierargt Beinberg, Machen,	b) für ein Sunbefuhrwert, einen Rinber-	1 5 3 5 7
2. Bet -Rat Bodelmann, Schlachthofbireftor, Machen;	magen, einradrigen Sandfarren,	350
als Stellverireter:	Sanbichlitten, auch belaben, fowie für	200
1. Tierarzt Schönen, Eschweiler,	einen Sandkarren ober Sandwagen	1 4 6 E
2. Reg. und Bet. Rat Dr Grebe, Aachen.	anderer Urt ober für einen Gels-	
h Regierungsbezirk Sigmaringen:	farren beladen	50
BetRat Deubel, BegTierarzt, Hechingen;		10
als Stellvertreter:	IV. Bon Kraftfahrzeugen neben ben Ab- gaben für die dazu gehörigen Berfonen	D. Wall
Tierargt Safele, Trachtelfingen.	nach I1:	
Muf Grund ber Borfchrift im § 6 Abf. 7 ber ge-	a) für Personenwagen mit mehr als	
nannten Allerhöchsten Berordnung bringe ich bas Bahl-	vier Sipplägen	350
ergebnis hierdurch zur öffentlichen Renntnis.	b) für Bersonenwagen mit vier ober	
Coblens, ben 9. Februar 1920. D 78/20.	weniger Sipplagen und für unbe-	010
Der Oberpräsident der Rheinprovinz.	labene Lastwagen	250
In Bertretung: v. Ga I.	o) für Kraftsahrräber	00

Anmerkung ju IV. Alls Sippläte gelten nur die bauernd eingebanten feften Siggelegenheiten einschließlich des Siges für ben Bagenführer.

V. Bon unverladenen burch Berfonen, Tiere ober Fuhrwert zur Fahre gebrachten Gegenftanben wird bie Abgabe erhoben, welche bie Personen, Tiere ober bas Fuhrwert treffen murbe.

#### Bufatliche Beftimmungen.

1. Die obigen Cape find bei jebem Bafferstanbe, sowie bei borhandener Eisbahn, für deren gehörigen Buftanb von ber Gebeftelle ju forgen ift, ju entrichten.

2. Die Beiten ber gewöhnlichen Ueberfahrten und bie Dauer ber Rachtzeit werben auf einer Tafel an ber Fahre bekannt gegeben. Tagesfahrzeit vom 1. April bie 30. September von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, 1. Ottober bis 31. Mars von 7 Uhr morgens bis 7 Uhr

3. Gin Fuhrwert ober ein Rraftfahrzeug ift bann als belaben anzusehen, wenn fich auf ihm außer bem Bubehör und bem Futter für bie Bugtiere bezw. bem Betriebsftoff für bie Dafdine für bodftens 3 Tage, an anberen Gegenftanben mehr als 100 kg befinden.

Befreiungen. Bon ber Entrichtung bes Fährgelbes find befreit:

1. Kommandierte Angehörige bes Heeres und ber Marine, Fuhrwerte, Guter und Tiere, welche bem Seere ober ben Truppen auf dem Mariche angehören, Kriegs. vorfpann und Kriegslieferungsfuhren, Bferbe, welche auf Grund bes Kriegsleiftungsgesetes vom 13. Juni 1873 ju ober von ben Bormufterungs-, Mufterungs- ober Mushebungsplagen gebracht werben, fowie beren guhrer.

2. Gendarmerie Offiziere fowie öffentliche Beamte und beren Fuhrmerke und Tiere bei Dienstreisen ober fonftiger bienftlicher Beranlaffung, wenn fie fich gehörig

ausweisen ober Uniform tragen.

3. Transporte, bie für unmittelbare Rechnung bes

Staates ober bes Reiches geschehen. 4. Die orbentlichen Boften nebst beren Beimagen, bie von Bostbeförderungen ledig gurudtommenden Bost-fuhrwerte und Postpferbe, bie Brieftrager und Bostboten, besgleichen Berfonenfuhrwerte, welche burch Brivatunternehmer eingerichtet und als Erfat für orbentliche Boften ausschlieflich jur Beforberung von Reisenden und beren Effetten und von Postsendungen benutt werben.

5. Silfsfuhren bei Feuersbrunften und abnlichen Notftanden auf bem Sin- und bem Rudwege nebft

bem zugehörigen Berfonal.

Coblens, den 12. Februar 1920. f. b. 298.

Der Oberpräfibent ber Rheinproving. (Chef ber Rheinstrombauverwaltung.)

In Bertretung: Stelfens. Tarif

für die Rahlenbergbrücke in Mülheim a. b. Ruhr.

A. An Brudengelb ift gu entrichten: I. Bon Berfonen einschl ber Traglaft . . 8 Bf. für den hin- und Rudweg . . . 5 "

Rinber unter 6 Jahren find bon ber Zahlung bes Brildengelbes befreit.

II. Bon Fuhrmerten: 1. Berfonenfuhrwerten und -Schlitten für

jedes Bugtier . . . . . . . . . . . . 2. Laftfuhrwerfen und .Schlitten a) unbelabenen für jebes Bugtier . b) belabenen, b. h. folden, auf benen fich außer dem Bubehör Gegenftande (auch lebende Tiere) befinden, für

jedes Zugtier . . . . III. Bon unangespannten, nicht auf Bagen befindlichen Tieren neben ber Abgabe für die dazu gehörenden Bersonen nach I: Für jedes Pferd, Maultier, jeden Maul-

efel, Efel, jedes Stud Rindvieh . . . . IV. Bon Kraftfahrzeugen:

1. für einen vierrabrigen Berfonenwagen 1 207 2. für ein breiräbriges Berfonenfahrzeng 3. für ein Rraftzweirab 10 B. Sunbertfarten foften: 1. für ein einspänniges Bersonenfuhrwert 18 900 2. für ein zweispänniges Personensuhrwert

3. für einen vierradrigen Berfonenfraft-4. für ein breirabriges Berfonentraftfahr-

\*) 5. für ein einspänniges Laftfuhrmert . \*) 6. für ein zweispänniges Laftfuhrwert . 50 ") Die Sage bei Rr. 5 und 6 gelten für 100 Bin-

und für 100 Rückfahrten, gleichviel, ob bas Fuhrwerk beladen ift ober nicht.

Reben den Sunderitarten tonnen auch Fünfzigfarten abgegeben werden, die die Salfte ber vorftebenden Preise foften.

#### C. Beitkarten toften:

I. Für Personen: a) Monatsfarten . . II. Für Personenfraftfahrzeuge:

a) für einen vierräbrigen Bagen monatlich 15 Pf. b) für ein breiräbriges Fahrzeug monatlich 10 "

Bu IIa und b mit ber Maggabe, baß für jedes zweite und weitere Fahrzeng besfelben Befigers Rebenfarten ausgegeben werben, die für jedes Fahrzeug zu a = 10 M und b = 7 M foften.

Die Beitfarten unter Biffer 1 haben nur Bultigfeit für die darauf bem Ramen nach bezeichnete Berjon; die Beitkarten unter Biffer 2 haben nur Gultigfeit für bas barauf bezeichnete Fahrzeug. Die Rarten gelten für ben betreffenden Ralendermonat bezw. bas betreffende Ralenderjahr.

D. Bon ber Entrichtung bes Brudengelbes find befreit:

1. Militarpersonen sowie Fuhrwerte ober Tiere, die ber Urmee ober ben Truppen auf bem Mariche angehören;

2. öffentliche Beamte und beren Fuhrwert und Tiere bei Dienstreifen, wenn fie fich gehörig ausweisen, Steuer- und Bolizeibeamte in Uniform auch ohne be- | III. Bon Rraftfahrzeugen:

fonderen Ausweis:

3. Beforberungen, die für unmittelbare Rechnung ber Gemeinde, bes Staates ober bes Reiches gefchehen, auf Borzeigung von Freipaffen, von Borfpannfuhrwerten auf Bin- und Rudreife, wenn fie fich als folche burch die Beicheinigung ber Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf ber Bin- und Rudreife, wenn fie fich als folde durch ben Fahrbefehl aus-

4. Die ordentlichen Poften nebft Beimagen, Die auf Roften bes Staates beforberten Gilboten bes Beeres, bie von Boftbeförderungen ledig jurudtommenden Boft-fuhrwerte und Boftpferbe, die Brieftrager und Boftboten, ingleichen Berfonenfuhrwerte, welche burch Brivatunternehmer eingerichtet und als Erfat für ordentliche Boften ausschließlich gur Beforberung von Reifenden und beren Bepad und von Boftfendungen benutt merden;

5. Bersonen und Fuhrwerke, welche bei Feuersbrunften und abnlichen Rotftanden gur Silfe eilen;

B. bie zu einem Leichenzuge gehörigen Suhrwerte und Berfonen.

Der Stadtverwaltung bleibt es vorbehalten, in eingelnen Fällen über biefe Beftimmungen hinaus Befreiungen zuzubilligen, soweit biefe im öffentlichen Intereffe gerechtfertigt erscheinen.

Der Tarif tritt mit bem Tage ber Beröffentlichung

burch bas Regierungsamtsblatt in Rraft.

Mülheim a. d. Ruhr, den 11. Dezember 1919. Der Oberbürgermeifter. 3. B.: Beill.

Genehmigt: Duffelborf, ben 13. Februar 1920

B.= A. II. C. 167/1/20.

Namens bes Begirtsausschuffes, II. Abteilung. Der Borfigenbe. In Bertretung: Dr. Reumeifter

Genehmigt: Duffelborf, ben 16. Februar 1920. I. H. 366. Der Regierungs-Brafident.

In Bertretung: Butich. 241. Tarif

für die Schlogbrüde zu Mülheim a. d. Ruhr. A. Un Brudengelb ift zu entrichten:

I. Bon Fuhrwerten:

1. Personenfuhrwerfen und .Schlitten für jebes Bugtier . . . . . . . 20 Bfg.

2. Laftfuhrwerten und Schlitten a) unbelabenen, für jedes Bugtier . 10 "

b) beladenen, b. h. folden, auf denen fich außer bem Bubehör Gegenftande (auch lebende Tiere) befinden, für

I. Bon unangespannten, nicht auf Wagen befindlichen Tieren: Für jedes Pferd, Maultier, jeden Maulefel, Efel, jedes Stud Rindvieh . . 10 " 1. Für einen vierrädrigen Berfonen-

2.	Für einen vierrädrigen unbelabenen	13	
2-	Laftwagen	1,-	
Ja.	Laftwagen mit Gummibereifung .	3.—	
21	Wilr einen hierrährigen helchenen	1	

Lastwagen mit Gifenbereisung . . 6, 3c. Für einen vierrädrigen beladenen

Laftwagen mit Gifenbereifung und Querriegeln . Für Wagen bis gu 30 Bentner Ruglaft beträgt bas Brudengeld 1/1 (bisher 1/2) der Gage gu 3a bis 3c.

Für ein breirabriges Berfonen- ober Laftfahrzeug . . . . . 5a. Für einen belabenen Unhangewagen 2,- Det.

5b. Für einen unbeladenen Unhangewagen . . . . Für ein Rraftzweirab . . . 10 Bfg Für eine Dampfwalze . . .

Für eine fahrbare Lokomobile. B. Sundertfarten foften: Für ein einspänniges Berfonen-

Für ein zweispänniges Berfonen-

Für einen vierräbrigen Berfonen-

Für Wagen bis ju 30 Bentner Mutlaft beträgt ber Rartenpreis 1/8 (bisher 1/2) diefes Sages.

\*) 5. Für einen Unhängewagen eines Laftfraftwagens . . . . . . 200,— 6. Für ein breirabriges Berfonenober Laftfraftfahrzeug . . . .

\*) 7. Für ein einspänniges Laftfuhrwerf 25,-\*) 8. Für einzweispänniges Laftfuhrwert 50,-

\*) Die Gate bei 4, 5, 7 und 8 gelten fitt 100 Sin= und für 100 Rudfahrten, gleichviel ob bas Fuhrwert beladen ift oder nicht.

Meben ben hundertfarten können auch Fünfzigkarten abgegeben werden, die die Galfte der vorstehenden Breife toften.

C. Monatstarten foften:

1. Für einen vierrabrigen Berfonen-Für Wagen bis zu 30 Bentner Ruplaft beträgt ber Rartenpreis 1/s (bisher 1/2) biefes Sates

3. Für einen Unhängewagen eines Laftfraftwagens .

4. Gur ein breirabriges Berfonenober Laft-Kraftfahrzeug . . 10,--1 gu 1. bis 4. mit ber Maggabe, bag für jedes zweite

242.

und weitere Fahrzeug besselben Besitzers Rebenkarten ausgegeben werden, die sür jedes Fahrzeug zu 1. = 10 Wt., zu 2. = 80 Wt. (bisher 20 Mt.) bezw. 27 Wt. (bisher 10 Wt.) zu 3. 20 Mt. (bisher 7 Wt.) und zu 4. 7 Wt. fosten.

Die Monatstarten haben nur Gultigfeit für bas barauf bezeichnete Fahrzeug und ben barauf bezeich-

neten Ralendermonat.

### D. Bon ber Entrichtung bes Brudengelbes find befreit:

1. Berittene Militarpersonen, Fuhrwerke ober Tiere, bie ber Urmee ober den Truppen auf dem Marsche angehören.

2. Fuhrwert und Tiere öffentlicher Beamten bei Dienstereisen, wenn sie sich gehörig ausweisen, von Steuerund Bolizeibeamten in Unisorm auch ohne besonderen

Musmeis;

3. Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung der Gemeinde, des Staates oder des Reiches geschehen, auf Borzeigung von Freipässen von Vorspannsuhren auf Hin- und Rückreise wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungssuhren ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fahrebeschl ausweisen:

4. Die orbentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Kosten des Staates besörderten Eilboten des Heeres, die von Postbesörderungen ledig zurücksommenden Postsuhrwerke und Postpserde, ingleichen Personensuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersah für ordentliche Posten ausschl. zur Beförderung von Reisenden und deren Gepäck und

von Boftfenbungen benutt werben.

5. Bilfsfuhren bei Feuersbrunften und ahnlichen Rotftanden;

6. Die zu einem Leichenzuge gehörigen Fuhrwerke;
7. Die Fuhrwerke und Kraftwagen der auf der Rückfahrt vom städtischen Schlacht- und Viehhofe befindlichen Metger und Viehhändler, sofern der Begleiter im Besitze einer im Schlachthof ausgestellten, dem Brückengelderheber abzugebenden Ausweiskarte über die stattgehabte Benutung des Schlachthofes ist.

Der Tarif tritt mit dem Tage der Beröffentlichung burch bas Regierungsamtsblatt in Kraft.

Mulheim a. b. Ruhr, den 11. Dezember 1919. Der Oberburgermeister: 3. B. Beill.

Genehmigt; Düffelborf, den 13. Februar 1920. B. A. II. C. 167/1/20. Namens des Bezirks. Ausschusses II. Abteilung Der Borsitzende J. B.: Dr. Neumeister.

Genehmigt: Düffelborf, den 16. Februar 1920. I. H. 366. Der Regierungspräsident. J. B.: Putsch.

für bie Raffelbergbrude in Milheim A. An Brudengelb ift für bie einmalige ber Brude zu entrichten:	a. d. Ruhr. Benutung
I. Von Personen:	
1. Bon jeder Person (Kinder unter 6 Jahren find frei)	5 %j.
II. Bon Fuhrwerken:	
1. a) Personensuhrwerken und	
b) für jedes weitere Zugtier	25 "
2. Laftfuhrwerken und Schlitten:	
a) unbeladenen, mit einem Bug-	15 "
tier für jedes weitere Zugtier b) beladenen, b. h. folchen, auf	10 "
benen fich außer bem Bubehor	
Gegenstände (auch lebende	
Tiere) befinden, mit einem Zugtier	25
für jedes weitere Bugtier .	15 "
3. Für ein Fahrrad, ein hundefuhr-	
wert, einen Handwagen, einen	
Sandfarren, einen Sandschlitten ober sonftiges leichtes Fuhrwert,	
beladen oder unbeladen, je	5 ,,
III. Bon Rraftfahrzengen:	
1. Für einen vierrädrigen Personen-	1 302
2. Für einen vierrabrigen unbe-	
labenen Lastwagen	1 "
3a. Für einen vierrädrigen belabenen Laftwagen mit Gummibereifung	3
3b. Für einen vierrädrigen beladenen	"
Laftwagen mit Gifenbereifung .	6 "
So. Für einen vierrädrigen beladenen Laftwagen mit Eisenbereifung und	
Querriegeln	9
Für Wagen bis zu 30 Bentner	
Ruplaft beträgt bas Brudengelb	
1/s (bither 1/2) der Sape zu 3a bis 3c	
4a. Für jeben belabenen Unhange-	
wagen eines Kraftlaftwagens .	2 "
4b. Für jeden unbeladenen Unhänge- wagen eines Rraftlastwagens .	40 Bf.
5. Für ein breirabiges Berfonen-	
ober Laftfahrzeug	20 "
6. Kur ein Kraftzweirad	10 ,
Iadenen Anhängewagen eines zwei-	
oder dreirädrigen Personen= ober	St.
Lastfahrzeuges	10 "
der Fuhrwerke und Kraftfahrzeuge	
burch mehr als 6 Perfonen einscht.	
bes Führers ift neben ben Gagen	
Berson bas Brudengelb nach	
project our Controllacto mady	THE RESERVE

Tarif

Larifftelle I gu entrichten.		
8. Für eine Dampfwalge bis		
10 000 kg	5	90
9. Für eine Dampfmalze über		
10 000 kg	10	"
10. Für eine fahrbare Lofomobile .	2.—	
IV. Für unangefpannte, nicht auf		-
Bagen befindliche Tiere,		
neben ber Abgabe für bie bagu ge-		
borenben Berfonen nach I:		
Für jedes Bferd, Maultier, jeben		
Maulefel, Efel, jebes Stud Rind.		
vieb	5	Bf
B. Monatstarten toften:		2000
I. Für Berfonen:		
Für jede Perfon und jeben Monat	1	M
Unmertung: Die Monatstarten		
haben nur Gultigfeit für bie bar-		
auf bezeichnete Berfon und ben		
barauf bezeichneten Ralenbermone		
II. Für Rraftfahrzeuge:		1
1. Für einen vierradrigen Berfonen-		
fraftwagen	15.—	1
2. Für einen belabenen ober unbe-		
labenen vierradrigen Laftfraft-		
wagen	100	-
Für Bagen bis ju 30 Bentner		T.
Ruglaft, beträgt der Kartenpreis		
1/2 (bisher 1/2) dieses Sages.		
3. Für ein breiradriges Berfonen-		
ober ein beladenes ober unbe-		
ladenes breiradriges Laftfraft-		
fahrzeug	15.—	*
4. Für einen beladenen ober unbe-		
labenen Anhängewagen eines	00	
Laftfraftwagens	30.—	
Unmertung: Die Monatsfarten baben nur Gultigfeit für bas		
darauf bezeichnete Fahrzeug und		
ben barauf bezeichneten Ralender-		
monat.		
anomat.		= 1
0 m. ( # 117) ( . m		The same of

C. Bon ber Entrichtung bes Brudengelbes find befreit:

1. Militärpersonen sowie Juhrwerke ober Tiere, bie der Armee oder den Truppen auf bem Mariche angehören;

2. öffentliche Beamte und beren Fuhrwerf und Tiere bei Dienstreisen, wenn sie sich gehörig ausweisen, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform auch ohne besonderen Ausweis:

3. Beförderungen, die für unmittelbare Rechnung ber Gemeinde, des Staates oder des Reiches geschehen, auf Borzeigung von Freipässen, von Borspannsuhrwerken auf Hin- und Rückeise, wenn sie sich als solche durch die Besscheinigung ber Ortsbehörde, ingleichen von Lieferungssuhren, ebenfalls auf der Hin- und

Rudreife, wenn fie fich als folde burch ben Fahrbefehl ausweifen;

4. die ordentlichen Posten nebst Beiwagen, die auf Rosten des Staates besörderten Eilhoten des Heeres, die von Postbesörderungen ledig zurücksommenden Postsuhrwerke und Postpserde, die Briefträger und Postboten, ingleichen Bersonensuhrwerke, welche durch Privatunternehmer eingerichtet und als Ersah für ordentliche Posten ausschließlich zur Besörderung von Reisenden und deren Gepäck und von Postsendungen benutzt werden;

5. Berfonen und Fuhrwerte, welche bei Feuersbrunften und ahnlichen Rotftanden gur hilfe

etten;

6. bie gu einem Leichenzuge gehörigen Suhr-

werfe und Berfonen;

7. die Fuhrwerfe und Kraftwagen ber auf der Rückjahrt vom städtischen Schlacht- und Biehhofe befindlichen Wegger und Biehhandler,
sofern der Begleiter im Besite einer im
Schlachthof ausgestellten, dem Brückengelderheber abzugebenden Ausweiskarte über die
stattgehabte Benutung des Schlachthofes ist

Der Tarif tritt mit dem Tage ber Beröffentlichung

burch bas Regierungsamteblatt in Rraft.

Mülheim a. d. Ruhr, ben 11. Dezember 1919. Der Oberburgermeifter. 3. B.: Beill.

Duffelborf, ben 13. Februar 1920.

B.A. II. E. 167/1/20. Ramens bes Bezirks-Ausschusses II. Abteilung. Der Borfigende. In Bertretung: Dr. Reumeister.

Genehmigt:

Duffelborf, ben 16. Februar 1920. I. H. 366. Der Regierungspräfident. In Bertretung: Butich. 243. Durch Erlag bes herrn Oberpräfidenten ber Rheinproving vom 9. Dezember 1919 Rr. B 572 ift bie burch Erlag vom 31. Juli v. 3s. - B 572 genehmigte Saustollefte unter gleichen Bedingungen jum Beften bes Erweiterungsbaus ber fatholifden Rirche in Grimlinghausen bis 1. Oftober 1920 verlängert worden. Mit der Ginsammlung find folgende Bersonen betraut worden: Jof. Drohs und Rarl Conges, Dl. Gladbach, 3af. Recht, Fris Röber und 3of. Ehlen, Coln, Berm. Bürich, St. Unnahaus Mündt, Joj. Gifamp, Finflenburg - Wipperfürth, Joj. Bergmann und Bernhard Cafatti, Elberfeld, Urnold Raden, Bierfen, D. Goomafers und Gerh. Lampers, Dulfen, Bift. Lobe, Effen, 3of. Girfes, Mulheim-Ruhr, 3of. Burfel, Brumern, Bilh. Brechtefeld, Orfen-Elfen, Frang Borneweg, Berbohl, A. Frigen, Alfter, Rrs. Bonn, Joh. Dillenburg, Sohren (hunsrud), Beter Meufch, Joh. Schumacher und Joj. Schumacher, Sinthern-Brauweiler.

Duffeldorf, den 10. Februar 1920. II D 202. Der Regierungs-Brafident,

244. Der Berr Minister bes Innern hat burch Erlag vom 17. b. Dets. II e 144 ber Rommiffion für Trabrennen in Berlin die Erlaubnis erteilt, in ben Jahren 1920, 1921 und 1922 je eine öffentliche Berlofung von Bferben bezw. Gilbergegenftanben mit einem Spielkapital von je 210 000 M ju veranftalten und Die Lofe im gangen Breugischen Staatsgebiete gu bertreiben.

Es follen bei jeber Berlofung 210 000 Lofe gu je 1 Di ausgegeben werben und 5012 Gewinne im Gefamtwerte von 70 000 De gur Ausspielung gelangen.

Die erfte Biehung wird vorausfichtlich am 2. und

3. Juni 1920 ftattfinden.

Düffeldorf, ben 27. Januar 1920. I Ca 481. Der Regierungs-Brafibent.

245. Bur Ermittelung, ob die Dehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden bem Antrage auf Ausbehnung ber Zwangsinnung für bas Schneiberhands wert in Effen auf bas Schneiberinnengewerbe in genannter Stadt, mit Ausnahme ber Stadtteile Alteneffen und Effen-Borbed guftimmt, habe ich ben herrn Dberburgermeifter ju Effen jum Beauftragten beftellt. Duffelborf, den 10. Februar 1920.

Der Regierungs-Brafibent. 246. Bur Ermittelung, ob die Dehrheit der beteiligten Gewerbetreibeuden bem Antrage auf Errichtung einer Bwangsinnung für bas Holzgewerbe - Schreiner, Bimmerer, Drechfler, Stellmacher und Sargmacher in der Burgermeifterei Stoppenberg mit dem Gige in Stoppenberg zustimmt, habe ich ben herrn Landrat ju Gffen jum Beauftragten beftellt.

Duffeldorf, ben 7. Februar 1920.

Der Regierungs-Brafibent. 247. Bur Ermittelung, ob bie Dehrheit ber beteiligten Bewerbetreibenden bem Antrage auf Errichtung einer Bwangeinnung für bas Frifeurgewerbe in ben Bemeinden Bohwintel, Saan, Neviges, Gruiten, Bulfrath, Langenberg und Mettmann mit bem Gige in Bohwintel guftimmt, habe ich ben Beren Lanbrat bes Rreifes Mettmann in Bobwinkel jum Beauftragten beftellt.

Düffeldorf, den 7. Februar 1920. Der Regierungs-Brafident.

248. Der bem Runo Grumpelt in Duffeldorf, geb. am 7. Januar 1889 in Rabel, Rrs. Sagen (28.), biesfeits am 14. Oftober 1910 erteilte Guhrerschein für Kraftsahrzeuge ift abhanden gefommen und wird hiermit für ungültig erflart.

Duffeldorf, ben 14. Februar 1920. ISIMr. 1847. Der Regierungs-Brafident.

#### Bekanntmachungen anderer Behörden.

249. Die Beftimmungen ber §§ 4 und 5 ber Baffer= polizeiverordnung für den Rhein-Befer-Ranal zc. vom 25. November 1914, betreffend die Tiefgangsanzeiger und -Marken sowie die Bezeichnung ber Fahrzeuge, die mahrend des Rrieges wegen Mangels an Del vielfach nicht beachtet wurden, werden vom 1. Juni b. 38. ob wieder ftreng gur Unwendung gebracht werben.

Uebertretungen ber genannten Borichriften werben bann mit ben angebrohten Strafen geahndet und gegebenenfalls bie Fahrzeuge von der Weiterfahrt aus-

geichloffen werden.

Die Schiffseigner werben baber ersucht, alsbald ibre Schiffe ben Borichriften entsprechend herzurichten.

Mr. V/T. 473 II. Effen, ben 22. Januar 1920. Ranalbaudireftion.

250. Auf Grund ber §§ 11, 13 und 21 bes Gewerbegerichtsgesetes vom 29. Juli 1890 / 30. Juni 1901 in der Faffung ber Befanntmachung bom 29. September 1901 sowie ber §§ 8, 18 und 25 Abf. 1 ber Anordnungen über die Berfaffung und die Tätigkeit des Berggewerbegerichts Dortmund vom 18. Oftober 1911/24. Juni 1913 ift ber Beifiger ber Spruchtammer XIV (Effen III) bes vorgenannten Berggewerbegerichts, Betriebsinfpektor Körmann, weil er aus dem Begirt biefer Spruchfammer verzogen ift, durch Beschluß des unterzeichneten Oberbergamts vom beutigen Tage feines Umtes enthoben worden.

Dortmund, ben 10. Februar 1920. 119. LXXI/4 2. Ung. Preußisches Oberbergamt. 251. Der tongeffionierte Marticheider Josef Averbed hat seinen Wohnsit von Clausthal nach Idern i. 28. 8. XXXIX/19/20.

Dortmund, den 2. Februar 1920.

Preußisches Oberbergamt. 252. Der tongeffionierte Marticheiber Beinrich John hat feinen Wohnfit von Saarbruden nach hamborn 8. XXXIX. 23/19. verlegt.

Dortmund, ben 3. Februar 1920.

Breußisches Oberbergamt.

#### Personal Madrichten.

253. Ernannt ift zum Referendar der Rechtstandidat Bausmann im Begirte des Oberlandesgerichtes Samm. 254. Der Regierungssefretar Ogmann in Wesel ift bom 1. Januar 1920 ab endgültig jum Kreisjefretar bei bem Landratsamt in Wefel ernannt.

Die Einrüdungsgebühren betragen für die zweigespaltene Reile ober beren Raum 80 Bf. — Belegblätter und einzelne Studs toften 10 Pf. für jeben angefangenen Bogen, minbeftens aber 20 Bfg. für jebes Stud bes Amtsblatts.

Schriftleitung: Amisblattfielle ber Regierung. — Drud von 2. Bog & Co. Dofbuchbruderet in Duffelborf.